

Öffentliche Bekanntmachung

„Verkehrsfläche Furtgraben-Aue“, Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 32/07, in Sindelfingen

I. Einstellung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 22.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 18.07.2023 für den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Verkehrsfläche Furtgraben-Aue“ in, Planbereich 32/07, in Sindelfingen aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Wohngebiet Landhaussiedlung,
- im Osten: durch den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Glemswald“ (1.15.089),
- im Süden: durch das Wohngebiet Hinterweil,
- im Westen: durch die Trasse der Rankbachbahn.



Gründe für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses:

- geänderter Geltungsbereich durch nötige Erweiterung des Plangebiets,
- Umstellung auf aktuelles Planungs- und Baurecht.

Für ein neues Bebauungsplanverfahren ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

„Verkehrsfläche Furtgraben-Aue“, Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs

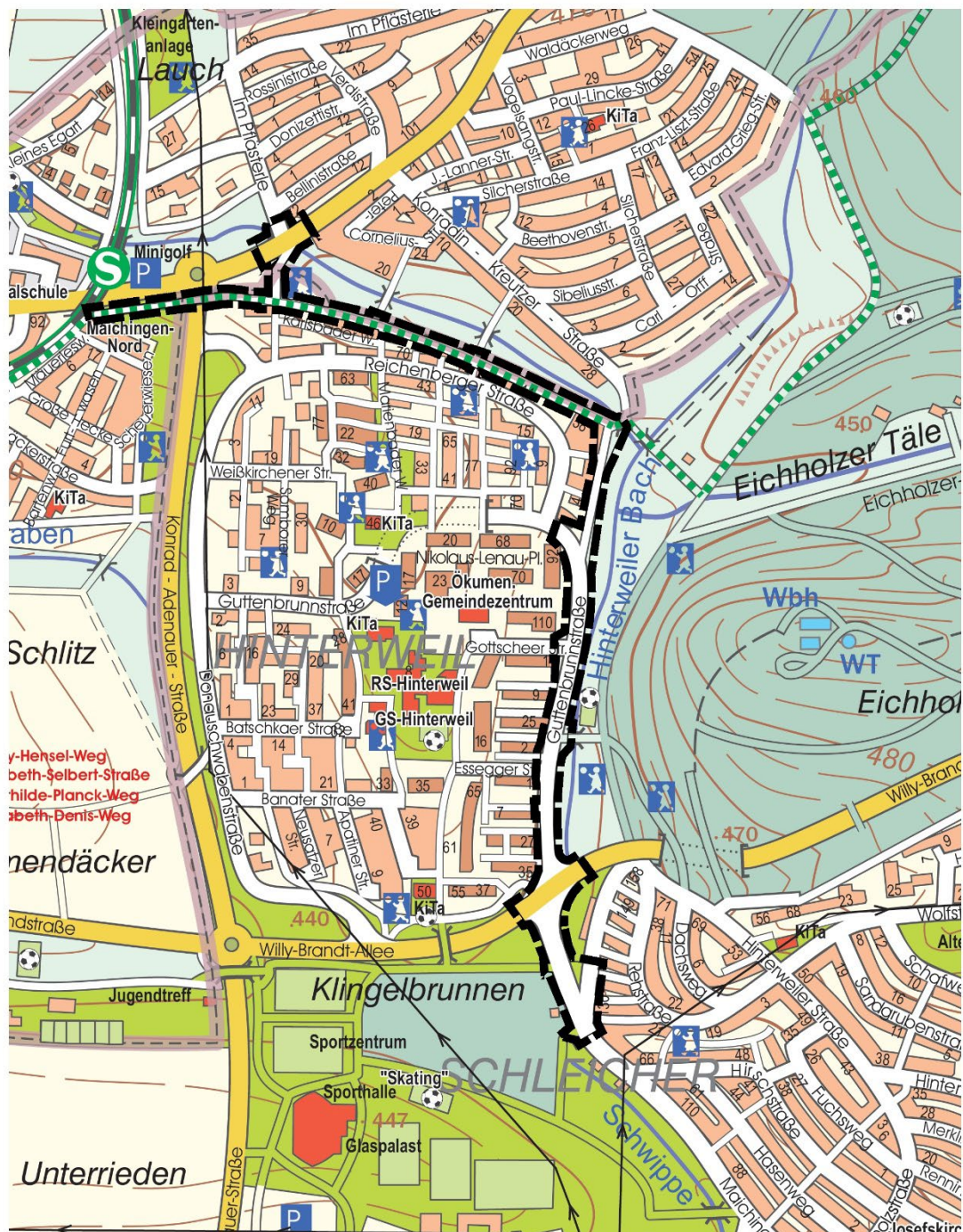
Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 22.07.2025 in öffentlicher Sitzung der Aufstellung des Bebauungsplans und dem Entwurf zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften „Verkehrsfläche Furtgraben-Aue“, Planbereich 32/6 in Sindelfingen zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch Wohnbebauung
im Osten:	durch Wohnbebauung und Grünflächen
im Süden:	durch Wohnbebauung
im Westen:	durch Wohnbebauung und Grünflächen

Maßgebend ist der Entwurf zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften des Amtes für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 19.05.2025. Es gilt die Begründung vom 19.05.2025.



Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans im Einzelnen sind:

- Umsetzung des Radverkehrskonzepts der Stadt Sindelfingen,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Anpassung der Verkehrsanlagen im Verlauf der Maichinger- / Guttenbrunnstraße und nördlich des Gebietes Hinterweils, im Hinblick auf die infrastrukturelle Umsetzung der Hauptradroute R5 – Hinterweil-Route

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 22.09.2025 bis einschließlich 22.10.2025 im Internet unter der URL <https://www.sindelfingen.de/beteiligungsverfahren> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> veröffentlicht.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen im gleichen Zeitraum im Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation der Stadt Sindelfingen (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1; im Flur des 6. Stockwerks) während der nachfolgend dokumentierten Dienststunden eingesehen werden (öffentliche Unterrichtung). Während dieser Zeit besteht im Raum 6.02 des Amtes für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Montag bis Mittwoch:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag:

8:00 bis 12:00 Uhr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Baugesetzbuch von

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch,
- dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch sowie von
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c Baugesetzbuch abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 12.09.2025

gez. Michael Paak
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation